VERORDNUNG (EWG) Nr. 3329/75 DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (2) sieht vor, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 genannten Erzeugnisse zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden, soweit es sich nicht um Waren der Tarifnummern 06.03 und 06.04 des Gemeinsamen Zolltarifs handelt.

Die Zollbefreiung für diese Waren ist bis zur Regelung der Fragen, die die Vereinheitlichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittstaaten angewandten Einfuhrregelungen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffen, aufgeschoben worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 (3) ist eine gemeinsame Einfuhrregelung eingeführt worden; unter diesen Umständen sind die Waren der Tarifnummern 06.03 und 06.04 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten von Zöllen zu befreien.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 sieht vor, daß Waren, auf die Abschöpfungen oder bewegliche Teilbeträge erhoben werden, ganz oder teilweise von diesen Abgaben befreit werden. Während des Zeitraums der Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen im Handel mit diesen Waren zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten müssen Verkehrsverlagerungen vermieden werden; auch sind geeignete Bestimmungen vorzusehen, damit bei drohenden Verkehrsverlagerungen Maßnahmen ergriffen werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 erhält folgende Fassung:

„Die in den Verordnungen (EWG) Nr. 234/68, (EWG) Nr. 827/68, (EWG) Nr. 1308/70, (EWG) Nr. 1696/71, (EWG) Nr. 2358/71 und (EWG) Nr. 1067/74 genannten Waren werden zollfrei eingeführt."

Artikel 2

Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 erhält folgende Fassung:

„Den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermäßigungen werden

— die beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen, soweit die Abschöpfungen diesen Teilbetrag enthalten,

— in den übrigen Fällen die Abschöpfungen

zugrunde gelegt, die jeweils gegenüber Drittländern bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

Während des Zeitraums der Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen im Handel mit diesen Waren zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 23 genannten Verfahren Maßnahmen ergriffen, mit denen Verkehrsverlagerungen verhindert werden sollen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(1) Stellungnahme vom 15. 12. 1975 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 67.
(3) Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS